

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>31. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1978	<b>Nummer 6</b>
---------------------	---	-----------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79030	22. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77) . . . . .	68

79030	<b>I.</b> <b>Vorschrift</b> <b>über Bewirtschaftungsgrundsätze</b> <b>und mittelfristige Betriebspläne</b> <b>im Staats- und Gemeindewald</b> <b>(BePla 77)</b>	5	Beurteilung des bisherigen Betriebsablaufes
		5.1	Vorbericht
		5.2	Vergleich von Planung und Vollzug
		5.3	Folgerungen für die Planung
		6	Planung der Bewirtschaftung
		6.1	Einzelplanung
		6.11	Unterabteilung und Einzelplanung
		6.12	Gegenstand der Einzelplanung
		6.13	Einzelplanung der Holznutzung
		6.14	10-jährige Einzelplanung
		6.2	Gesamtplanung
		6.21	Betriebsklasse
		6.22	Betriebsziel
		6.221	Produktions-(Ziel-)typ
		6.222	Sonder-(ziel-)typ
		6.23	Verwirklichung des Betriebszieles
		6.24	Umtriebszeit
		6.25	Räumliche Ordnung
		6.26	Hiebssatzermittlung
		6.261	Allgemeines
		6.262	Nachhaltsweiser
		6.263	Endgültiger Hiebssatz
		6.264	Sonderformen der Hiebssatzermittlung
		6.2641	Plenterwald
		6.2642	Überführungswald
		6.2643	Aussetzender Betrieb
		6.2644	Sonderwirtschaftswald und Nichtwirtschaftswald
		6.27	Wegenetz
		6.28	Landschaftspflege und Erholung
		6.281	Grundlagen
		6.282	Gesamtmaßnahmenplan
		6.2821	Landschaftspflege
		6.2822	Erholung
		6.283	Übersichtskarte „Landschaftspflege und Erholung“
		6.29	Finanz- und Arbeitsvolumen
		6.3	Erläuterungsbericht
		6.4	Reviergeschichte
		7	Form der Betriebspläne und Betriebsgutachten
		7.1	Gliederung
		7.2	Betriebspläne
		7.21	Allgemeiner Teil
		7.22	Flächenwerk
		7.23	Betriebsbuch
		7.24	Vollzugsnachweis
		7.25	Forstkarten
		7.3	Betriebsgutachten
		7.31	Allgemeiner Teil
		7.32	Flächenwerk
		7.33	Betriebsbuch
		7.34	Vollzugsnachweis
		7.35	Forstkarten
		7.4	Druckausgabe bei automatisierter Datenverarbeitung
		8	Organisatorische Bestimmungen
		8.1	Zuständigkeiten
		8.11	Erläuterungen des Waldbesitzers
		8.12	Durchführung der Forsteinrichtung
		8.13	Genehmigung der Betriebspläne und Betriebsgutachten
		8.2	Verfahrensregelung
		8.21	Koordinierung der Forsteinrichtungsvorhaben
		8.22	Forsteinrichtungsverhandlungen
		8.221	Einleitungsverhandlung
		8.222	Schlußverhandlung
		8.223	Zusammengefaßte Verhandlungen
		8.224	Verhandlungsniederschriften

### Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Grundsätze
1.1	Ziele
1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze
1.21	Staatswald
1.211	Ausrichtung auf das Gemeinwohl
1.212	Sicherung der Nachhaltigkeit
1.213	Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
1.22	Gemeindewald
1.3	Grundsätze zur Waldgestaltung und Waldpflege
1.31	Staatswald
1.32	Gemeindewald
2	Aufgaben der mittelfristigen Betriebsplanung
2.1	Allgemeine Aufgaben
2.2	Gliederung nach Teilaufgaben
2.21	Waldzustandserfassung
2.22	Beurteilung des bisherigen Betriebsablaufes
2.23	Planung
2.3	Forsteinrichtungszeitraum
2.4	Art der Forsteinrichtungswerke
3	Waldzustandserfassung
3.1	Flächengliederung
3.11	Forstliche Betriebsfläche
3.12	Holzboden
3.13	Nichtholzboden
3.14	Wirtschaftswald
3.15	Sonderwirtschaftswald
3.16	Nichtwirtschaftswald
3.2	Waldeinteilung
3.21	Abteilung
3.22	Unterabteilung
3.23	Unterfläche
3.3	Waldaufnahme
3.31	Maßeinheiten
3.32	Ertragstabeln
3.33	Baumartengruppen
3.34	Schutz- und Erholungsfunktionen
3.35	Standortbeschreibung
3.36	Textliche Beschreibung
3.37	Ziffernmäßige Beschreibung
3.38	Erfassung wertvoller Biotope und Landschaftsbestandteile
3.4	Ergebnisse der Waldzustandserfassung
3.41	Altersklassenübersicht
3.42	Flächen-, Vorrats- und Zuwachsvergleich
4	Forstvermessung und Forstkarten
4.1	Forstvermessung
4.2	Grenzherstellung
4.4	Flächenwerk
4.41	Bestandteile des Flächenwerkes bei Betriebsplänen und Betriebsgutachten
4.42	Vereinfachung bei Betriebsgutachten
4.5	Forstkarten

- 8.3 Aushändigung der Betriebspläne bzw. Betriebsgutachten
- 8.31 Staatswald
- 8.32 Gemeindewald
- 8.33 Aufbewahren von Forsteinrichtungsunterlagen
- 9 Zwischenprüfung
- 9.1 Zeitpunkt und Zweck
- 9.2 Art der Durchführung
- 9.21 Waldzustandserfassung
- 9.22 Vermessungstechnische Bearbeitung
- 9.3 Ergebnisse
- 9.4 Organisatorische Bestimmungen
- 10 Schlußbestimmungen
- 1 Ziele und Grundsätze
- 1.1 Ziele
- Nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes (§§ 1 und 11), des Landesforstgesetzes (§ 8) und des Landesentwicklungsprogrammes (§ 27 Abs. 2) soll der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten, erforderlichenfalls vermehrt sowie ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Seine Wohlfahrtswirkungen und sein volkswirtschaftlicher Nutzen sollen möglichst optimal entwickelt werden. Dies gilt in besonderem Maße für den Staats- und Gemeindewald.
- Die Sicherung des Naturhaushaltes, einschließlich einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, die Erschließung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung und die nachhaltige Erzeugung des Rohstoffes Holz bei gleichzeitiger Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit der Waldstandorte sind im Zweifelsfall gleichrangig zu bewerten. Die Festlegung einer Rangfolge ergibt sich aus den Grundsätzen und den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung, des Landesentwicklungsgesetzes, aus den regionalen Zielen der Gebietsentwicklungspläne sowie aus den Grundsätzen und Vorgaben der forstlichen Rahmenplanung. Die den Wald betreffenden Entwicklungsziele der Landschaftspläne sind zu berücksichtigen. Forstliche Festsetzungen in den Landschaftsplänen sind verbindlich.
- Unter Beachtung dieser planerischen Vorgaben legt der Waldbesitzer seine Wirtschaftsziele fest. Diese sind für die Durchführung der mittelfristigen Betriebsplanung maßgebend.
- 1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze
- 1.21 Staatswald
- Nach § 32 Landesforstgesetz ist der Staatswald nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Außerdem dient der Staatswald der forstlichen Forschung und dem Versuchswesen. Folgende Grundsätze sind für alle Planungen und Maßnahmen verbindlich:
- 1.211 Ausrichtung auf das Gemeinwohl
- Der Wald ist nach dem höchstmöglichen Nutzen für das Gemeinwohl zu bewirtschaften und zu gestalten.
- 1.212 Sicherung der Nachhaltigkeit
- Die Wirtschaft ist so zu führen, daß die Ertragskraft des Waldes erhalten, die Nachhaltigkeit der Holznutzung gewahrt und die Wohlfahrtswirkungen gesichert werden. Vom Grundsatz der Nachhaltigkeit der Holznutzung darf nur abgewichen werden, wenn dies zur Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes und zur Erholung der Bevölkerung unumgänglich notwendig ist.
- 1.213 Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Zur Bewirtschaftung des Waldes sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die zur Erfüllung der Wirtschaftsziele notwendig sind. Bei Erfüllung der Wirtschafts- und Dienstleistungsaufgaben ist ein optimales Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Einsatz und Ergebnis anzustreben.
- 1.22 Gemeindewald
- Die vorstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für den Gemeindewald und den diesem gemäß § 39 Landesforstgesetz gleichgestellten Wald anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.
- 1.3 Grundsätze zur Waldgestaltung und Waldpflege
- 1.31 Staatswald
- 1.311 Bei der Begründung und Erziehung der Waldbestände ist darauf hinzuwirken, daß standortgemäße, leistungsstarke und betriebssichere Bestockungen entstehen.
- Der im Staatswald vorhandene Laubwaldanteil von etwa 45 % ist zu erhalten und, wo es bestimmte Waldfunktionen (z. B. in Immissionsgebieten) erfordern und die Standorte es zulassen, zu vermehren.
  - Die Nachzucht der Eiche ist auf Standorten, die Wertholz erwarten lassen und nach Möglichkeit auch auf Eichenzwangsstandorten vorrangig zu betreiben.
  - Den Edellaubbaumarten ist auf Standorten, wo sie von Natur aus vorkommen, ein möglichst hoher Anteil zu sichern.
  - Der Anteil der Buche an der Bestockung ist auch in den Mittelgebirgen, selbst bei geringer Ertragsleistung, in einem angemessenen Umfang zu erhalten.
  - Der Anbau der Fichte in den klimatisch ungeeigneten Niederungsgebieten ist aufzugeben. Ein wesentlicher Fichtenanteil auf den stabilen Mittelgebirgsstandorten ist wirtschaftlich geboten und ökologisch vertretbar.
  - Fremdländische Baumarten bewährter Provenienzen können eine wertvolle Ergänzung der relativ artenarmen einheimischen Baumvegetation bilden. Ihr Anbau ist auf geeigneten Standorten zu fördern. Als bewährt gelten verschiedene Provenienzen bzw. Züchtungen folgender Baumarten:  
Douglasie, Große Küstentanne, Japanische Lärche, Schwarzkiefer, Roteiche und Balsampappel.
  - Sonderstandorte mit naturnahen Bestockungen, wie Moore, Bruchwälder, Auenwälder, bachbegleitende Bestockungen und standortgerechte Wälder auf flachgründigen Kalkböden und Felsstandorten des Berglandes sind in ihrem natürlichen Zustand möglichst zu belassen. Bei gestörten Verhältnissen ist die Rückentwicklung in eine natürliche Bestockung zu fördern.
- Waldbauliche Eingriffe, Waldschutzmaßnahmen und Wegebauten sind auf derartigen Flächen nur zulässig, wenn diese Maßnahmen zur Erhaltung des naturnahen Zustandes oder aus übergeordneten Gründen unumgänglich sind.
- Die langfristigen waldbaulichen Zielsetzungen für den Staatswald sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze in einer Zielbestockungskarte darzustellen.
- 1.312 Im Hinblick auf die in der Welt rasch abnehmenden Holzvorräte, den ungünstigen Altersklassenaufbau der Wälder in Nordrhein-Westfalen und zur Verbesserung der infrastrukturellen Leistungen des Waldes ist nach Möglichkeit auf eine Erziehung von wertvollem Starkholz und eine Erhöhung der Holzvorräte hinzuwirken.
- 1.313 Durch entsprechende Waldpflege, insbesondere in den Jungbeständen, ist dafür zu sorgen, daß wertvolle Holzvorräte heranwachsen und der Volkswirtschaft langfristig ein vielseitiges und gleichmäßiges Holzangebot gemacht werden kann.

- 1.314 Der natürlichen Verjüngung der Waldbestände ist Vorrang zu geben, soweit die waldbauliche Ausgangslage und die standörtlichen Gegebenheiten dieses zulassen und betriebswirtschaftliche Nachteile dem nicht entgegenstehen. Eine kahlschlagfreie Wirtschaft ist auch anzustreben, wenn die Waldfunktion oder der Standort dieses erfordern.
- 1.315 Der Schutz des Menschen und seiner Umwelt gebieten hinsichtlich der Durchführung von Waldschutzmaßnahmen, die die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel erforderlich machen, Zurückhaltung zu üben. Wirtschaftliche Überlegungen müssen zurückgestellt werden, wenn Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt nicht mit Sicherheit auszuschließen sind. Der Wald muß als ökologisch intakter Bestandteil unserer Landschaft von Belastungen durch chemische Wirkstoffe weitgehend freigehalten werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Waldhygiene, die in der Regel vorbeugenden Charakter haben, sind zu fördern.
- 1.316 Hohe Schalenwildbestände sind sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht recht problematisch. Die Erhaltung und Wiederbegründung funktionsgerechter standortgemäßer Wälder sowie die Verwirklichung langfristiger waldbaulicher Ziele setzen tragbare Wilddichten voraus. Diese können jedoch für den Staatswald, der über das ganze Land verbreitet ist, nicht einheitlich festgesetzt werden. Die Wilddichten sind vielmehr den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen, die u. a. durch das Verhältnis Laubwald/Nadelwald, den Anteil der Kulturflächen, die allgemeine Äsungsgrundlage und das Vorkommen von einer oder mehrerer Schalenwildarten sowie das Ausmaß der Wildschäden gekennzeichnet sind.  
Aufwendungen für Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verbiß- und Schälschäden sind nur in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen zulässig.
- 1.317 Die Wiesentäler und sonstige das Landschaftsbild prägende und den Naturhaushalt bereichernde waldfreie Flächen sind zu erhalten.
- 1.32 Gemeindefeld  
Die vorstehenden Grundsätze zur Waldgestaltung und Waldpflege sind Ausprägung der besonderen Pflichten des Staatswaldes nach § 32 Landesforstgesetz. Sie sind daher nach § 33 Landesforstgesetz in ihrem wesentlichen Gehalt auch im Gemeindefeld und dem diesem gemäß § 39 Landesforstgesetz gleichgestellten Wald anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu berücksichtigen.
- 2 Aufgaben der mittelfristigen Betriebsplanung
- 2.1 Allgemeine Aufgaben  
Die mittelfristige Betriebsplanung hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für eine planmäßige Bewirtschaftung des Waldes im Hinblick auf die langfristige Zielsetzung und unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze zu schaffen.
- 2.2 Gliederung nach Teilaufgaben
- 2.21 Waldzustandserfassung  
In einer eingehenden Zustandserfassung wird ein übersichtliches Bild des gegenwärtigen Waldzustandes ermittelt und die inner- und außerbetrieblichen Verhältnisse des einzurichtenden Forstbetriebes dargelegt. Die Zustandserfassung ist Voraussetzung für eine Beurteilung der Waldentwicklung und Grundlage der Planung; sie liefert statistische Unterlagen.
- 2.22 Beurteilung des bisherigen Betriebsablaufes  
Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (Landesanstalt) vergleicht das Ergebnis des bisherigen Betriebsablaufes mit der abgelaufenen Betriebsplanung im Staatswald und sofern sie mit der Durchführung der Forsteinrichtung beauftragt ist, auch im Gemeindefeld. Sie stellt insbesondere fest, inwieweit die von der letzten Betriebsplanung gesteckten Ziele erreicht wurden, welche Umstände dies etwa verhindert haben und inwieweit Abweichungen von der bisherigen Zielsetzung bei der anstehenden Betriebsplanung erforderlich sind.
- 2.23 Planung  
Auf der Waldzustandserfassung und Beurteilung des bisherigen Betriebsablaufes baut die Planung auf. Sie erstreckt sich auf die bestandesweise Einzelplanung und die Gesamtplanung.  
Die Gesamtplanung richtet die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit eines Forstbetriebes vorausschauend auf eine nachhaltige bestmögliche Erfüllung der allgemeinen und der wirtschaftlichen Zielsetzung aus.
- 2.3 Forsteinrichtungszeitraum  
Der Forsteinrichtungszeitraum beträgt 10 oder 20 Jahre. Für den Staatswald ist ein Forsteinrichtungszeitraum von 20 Jahren anzusetzen. Die Hiebs- und Nutzungssätze sind für einen Zeitraum von 10 Jahren zu berechnen.
- 2.4 Art der Forsteinrichtungswerke  
Forsteinrichtungswerke sind zu erstellen  
bei Forstbetrieben über 100 ha als Betriebspläne  
bei Forstbetrieben unter 100 ha als Betriebsgutachten.
- 3 Waldzustandserfassung
- 3.1 Flächengliederung
- 3.11 Forstliche Betriebsfläche  
Die forstliche Betriebsfläche umfaßt alle Flächen des Betriebes, die den Zwecken des forstlichen Betriebes dienen oder die keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben (§ 1 des Landesforstgesetzes). Sie wird unabhängig von der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung des Forstbetriebes in  
Holzboden  
und Nichtholzboden eingeteilt. Zu einem Forstbetrieb können auch nichtforstliche Betriebsflächen (Nebenflächen) gehören. Sie dienen nicht der forstlichen Nutzung, haben meist eine eigenwirtschaftliche Bedeutung und werden in nachstehender Flächengliederung nicht mehr berücksichtigt.
- 3.12 Holzboden  
Der Holzboden erfaßt alle für die Holzerzeugung bestimmten Flächen, einschließlich der Wege, Schneisen, Leitungstrassen, Wasserläufe und Gräben bis zu 5 m Breite sowie sonstige unbestockte Flächen von unwesentlicher Größe.  
Der Holzboden gliedert sich in  
Wirtschaftswald  
Sonderwirtschaftswald und  
Nichtwirtschaftswald
- 3.13 Nichtholzboden  
Der Nichtholzboden umfaßt alle Flächen, die nicht der Holzerzeugung dienen (mit Ausnahme der unter Holzboden genannten unbestockten Flächen) und die keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben.  
Zum Nichtholzboden gehören:  
a) Haus- und Hofgrundstücke einschließlich Gärten,  
b) Wege, Schneisen, Leitungstrassen, Abteilungslinien, Gräben und Wasserläufe über 5 m Breite, Holzlagerplätze,  
c) Pflanzgärten über 1 ha Größe,  
d) Parkwald,  
e) Wildwiesen, Wildäcker,  
f) Abbauand  
g) Gewässer,  
h) Parkplätze, Sport- und Spielplätze,  
i) Campingplätze, Skipisten.
- 3.14 Wirtschaftswald  
Der Wirtschaftswald umfaßt alle bestockten und unbestockten Waldflächen, die eine nachhaltige Holznutzung ermöglichen.

- 3.15 **Sonderwirtschaftswald**  
 Zum Sonderwirtschaftswald gehören bestockte und unbestockte Waldflächen, die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bewirtschaftung erfordern und nicht zu einer regelmäßigen Holzproduktion herangezogen werden. Das können in erster Linie sein: Waldungen der Stufe 1 der Waldfunktionskartierung, Naturschutzgebiete, Wallhecken oder mit Bäumen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.
- 3.16 **Nichtwirtschaftswald**  
 Der Nichtwirtschaftswald umfaßt bestockte und unbestockte Waldflächen, deren Nutzungsmöglichkeit langfristig nicht höher als 1 Efm. o. R. je Jahr und Hektar ist oder die durch die Ungunst des Standortes oder aus sonstigen Gründen eine nachhaltige und regelmäßige Bewirtschaftung nicht zulassen. Naturwaldzellen gehören zum Nichtwirtschaftswald.
- 3.2 **Waldeinteilung**  
 Die forstliche Betriebsfläche wird zur Schaffung übersichtlicher Flächeneinheiten in Abteilungen, Unterabteilungen und Unterflächen eingeteilt. Eine enge Anlehnung der Waldeinteilungslinien an vorhandene Wege- und Schneisensysteme ist anzustreben. Eingebürgerte Forstorts-, Flur- bzw. Katasterbezeichnungen zur Kennzeichnung der Abteilungen und Unterabteilungen sind beizubehalten.
- 3.21 **Abteilung**  
 Die Abteilung ist die Einheit der geometrischen Waldeinteilung. Eine Änderung ihrer Begrenzung oder Bezeichnung ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Ihre Größe soll 10 bis 30 ha betragen. Die Kennzeichnung der Abteilung im Gelände erfolgt durch dauerhafte Markierungen. Abteilungslinien, die der räumlichen Ordnung, dem Waldschutz und der Erschließung dienen, sollen eine Breite von mindestens 10 m aufweisen. Die Abteilungen sind unter Verwendung arabischer Ziffern zu numerieren.
- 3.22 **Unterabteilung**  
 Die Unterabteilung ist die Wirtschaftseinheit des Forstbetriebes. Ihre Größe soll 3 ha, in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinbetrieben) 1 ha nicht unterschreiten. Die Flächenform soll eine selbständige Bewirtschaftung zulassen. Eine Unterabteilung kann auch aus gleichartigen, räumlich getrennten, betriebstechnisch jedoch zusammengehörenden Flächen bestehen. Die Begrenzung einer Unterabteilung muß im Gelände deutlich zu erkennen sein. Die Unterabteilung ist in der Karte für den Holzboden mit einem großen lateinischen Buchstaben, für den Nichteilholzboden dagegen mit einem kleinen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen.
- 3.23 **Unterfläche**  
 Die Unterfläche ist die kleinste Einheit für die Zustandserfassung. Die Unterfläche wird nur vorübergehend selbständig bewirtschaftet und ist deshalb eine Hilfseinheit von begrenzter Dauer. Die Mindestgröße der Unterfläche sollte im Hinblick auf die kartenmäßige Darstellbarkeit 0,5 ha betragen. Die Bezeichnung der Unterfläche erfolgt durch Hinzufügen einer arabischen Ziffer zum Buchstaben der Unterabteilung. Weitere Bestandesunterschiede, die für die Bewirtschaftung Bedeutung haben, sind im Bestandesblatt 'auf besonderer Zeile' und - soweit möglich - in der Karte darzustellen.
- 3.3 **Waldaufnahme**  
 Bei der Waldaufnahme werden Standort und Bestand erfaßt. Diese Erhebungen bilden die Grundlage für die spätere Planung.
- 3.31 **Maßeinheiten**  
 Die Maßeinheit für sämtliche Massenangaben - wirklicher Vorrat (Vw), Normalvorrat (Vn), laufender jährlicher Zuwachs an Derbholzmasse (Iz), durchschnittlicher jährlicher Gesamtderbholzzuwachs in der Umtriebszeit (dGz/u), Vornutzungsmasse (V) und Endnutzungsmasse (E) - ist der Erntefestmeter ohne Rinde (Efm.o.R.). Er wird vom Vorratsfestmeter Derbholz (Vfm) durch Abzug von 10% Ernteverlust und zwecks Rindenabzug bei der Baumart Eiche durch Multiplikation mit 100/115, bei allen anderen Baumarten mit 100/110 ermittelt.
- 3.32 **Ertragstabeln**  
 Bei den Forsteinrichtungsarbeiten sind folgende Ertragstabeln anzuwenden:
- |               |                      |                           |
|---------------|----------------------|---------------------------|
| Eiche         | Jüttner 1955         | mäßige Durchforstung      |
| Roteiche      | Bauer 1955           |                           |
| Buche         | Schober 1967         | mäßige Durchforstung      |
|               | Schober 1967         | starke Durchforstung      |
| Esche         | Wimmenauer 1919      | schwache Durchforstung    |
| Erle          | Mitscherlich 1945    | starke Durchforstung      |
| Birke         | Schwappach 1903/1929 |                           |
| Pappel        | Blume 1949           |                           |
| Kiefer        | Wiedemann 1943       | mäßige Durchforstung      |
| Europ. Lärche | Schober 1946         | mäßige Durchforstung      |
| Jap. Lärche   | Schober 1953/        |                           |
| Rusack 1969   | Schober 1953/        | mäßige Durchforstung      |
| Rusack 1969   |                      | starke Durchforstung      |
| Fichte        | Wiedemann 1936/1942  | mäßige Durchforstung      |
|               | Wiedemann 1936       | gestaffelte Durchforstung |
| Douglasie     | Bergel 1969          | mäßige Durchforstung      |
|               | Bergel 1969          | starke Durchforstung      |
- Für die Baumarten Robinie, Eberesche und Traubenkirsche ist die Ertragstafel für Birke anzuwenden, für Aspe und Weide die Ertragstafel für Pappel und für alle übrigen nicht aufgeführten Laubbaumarten die Ertragstafel für Buche. Die Werte für Niederwald sind der Ertragstafel für Birke zu entnehmen. Für die nichtaufgeführten Nadelbaumarten Küstentanne, Pazifische Edeltanne, Hemlocktanne und Riesenlebensbaum ist die Ertragstafel für Douglasie anzuwenden, für alle anderen Nadelbaumarten die Ertragstafel für Fichte.
- 3.33 **Baumartengruppen**  
 Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sind die Baumarten zu folgenden Baumartengruppen zusammenzufassen:
- |       |   |
|-------|---|
| Eiche | alle Eichenarten außer Roteiche und Sumpfeiche;   |
| Buche | nur Rotbuche;   |
| ALH   | andere Laubbäume mit hoher Umtriebszeit wie Hainbuche, Nußbaum, Eßkastanie, Ulme, Tulpenbaum, Platane, Wildobst, Vogelkirsche, Ahorn, Linde, Esche; |

- |  |  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
|--|--|-------|-------|------------|-----|-----|-------------------------|--------|--------|-------------|--------|--------|-------------|-----------|---|
| <p>ALN andere Laubbäume mit niedriger Umtriebszeit wie Roteiche, Sumpfeiche, Birke, Erle, Eberesche, Traubenkirsche, Robinie, Roßkastanie;</p> <p>Pappel Schwarzpappel, Balsampappel, Graupappel, Aspe und Weide;</p> <p>Kiefer alle Kiefernarten außer Strobe;</p> <p>Lärche alle Lärchenarten</p> <p>Fichte Fichte, Strobe, Weißtanne und - sofern nicht unter Baumartengruppe Douglasie aufgeführt - sonstige fremdländische Nadelbaumarten;</p> <p>Douglasie Douglasie, Küstentanne, Pazifische Edeltanne, Hemlockstanne und Riesenlebensbaum.</p> <p>Im Staatswald sind zum Zwecke der Holzbuchführung und zur Darstellung der Wirtschaftsergebnisse die Baumartengruppen zu folgenden Buchungsgruppen zusammenzufassen:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Eiche</td> <td>Eiche</td> </tr> <tr> <td>Buche</td> <td rowspan="2">} zu Buche</td> </tr> <tr> <td>ALH</td> </tr> <tr> <td>ALN</td> <td rowspan="2">} zu sonstiges Laubholz</td> </tr> <tr> <td>Pappel</td> </tr> <tr> <td>Kiefer</td> <td rowspan="2">} zu Kiefer</td> </tr> <tr> <td>Lärche</td> </tr> <tr> <td>Fichte</td> <td rowspan="2">} zu Fichte</td> </tr> <tr> <td>Douglasie</td> </tr> </table> | Eiche  | Eiche | Buche | } zu Buche | ALH | ALN | } zu sonstiges Laubholz | Pappel | Kiefer | } zu Kiefer | Lärche | Fichte | } zu Fichte | Douglasie | <p>3.36 Textliche Bestandesbeschreibung</p> <p>Nach der allgemeinen Bestandescharakteristik ist an erster Stelle die Hauptbaumart zu beschreiben. Es folgen die Mischbaumarten in der Reihenfolge ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Folgende Punkte sind in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) allgemeine Bestandescharakterisierung</li> <li>b) Baumart</li> <li>c) Alter</li> <li>d) Wuchsklasse</li> <li>e) Entstehung</li> <li>f) Qualität</li> </ol> <p>Bei Mischbaumarten wird zusätzlich angegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>g) Mischungsform</li> <li>h) Haupt- und Mischbaumarten gemeinsam:</li> <li>h) Schlußgrad</li> <li>j) Besonderheiten des Bestandaufbaues</li> </ol> <p>Bei Sonderwirtschaftswald und Nichtwirtschaftswald kann in Ausnahmefällen die Bestandesbeschreibung durch eine Aufwuchscharakterisierung ersetzt werden.</p> <p>Bei Betriebsgutachten kann der Textteil entfallen. Die Kenntnis des Vorbestandes kann sowohl für die Planung als auch für die Auswertung der Revier- bzw. Bestandesgeschichte von großer Bedeutung sein. Daher sollen nach Möglichkeit Angaben über die Art des Vorbestandes gemacht werden.</p> |
| Eiche  | Eiche  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| Buche  | } zu Buche   |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| ALH  |  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| ALN  | } zu sonstiges Laubholz  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| Pappel   |  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| Kiefer   | } zu Kiefer  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| Lärche   |  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| Fichte   | } zu Fichte  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| Douglasie  |  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| <p>3.34 Schutz- und Erholungsfunktionen</p> <p>Sofern der Bestand besondere Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllt, sind die Ergebnisse der Waldfunktionskartierung zu übernehmen. Dabei sind zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Waldflächen mit Wasserschutzfunktion</li> <li>b) Waldflächen mit Klimaschutzfunktion</li> <li>c) Waldflächen mit Sichtschutzfunktion</li> <li>d) Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion gegen Rauch, Gas, Staub, Aerosole und Gerüche</li> <li>e) Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion gegen Lärm</li> <li>f) Waldflächen mit Bodenschutzfunktion</li> <li>g) Waldflächen mit Erholungsfunktion</li> <li>h) Flächen für Forschung und Lehre</li> <li>i) Sonstige schutzwürdige Flächen</li> </ol> <p>Bestände der Stufe 1 und 2 der Waldfunktionskartierung sind getrennt darzustellen.</p>   | <p>3.37 Ziffernmäßige Bestandesbeschreibung</p> <p>Die ziffernmäßige Bestandesbeschreibung liefert die Unterlage für die rechnerische Auswertung der Aufnahmeergebnisse. Sie erfolgt im Bestandesblatt und erstreckt sich auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Baumart</li> <li>b) Alter</li> <li>c) ggfs. Mittelhöhe</li> <li>d) Ertragsklasse</li> <li>e) Bestockungsgrad</li> <li>f) Wertziffer</li> <li>g) Schäden (Metallsplitter, Schälschäden und Rotfäule)</li> <li>h) Mischungsverhältnis</li> <li>i) Anteilfläche</li> <li>k) Art der Vorratsaufnahme</li> <li>l) Vorrat</li> <li>m) Zuwachs</li> </ol>  |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |
| <p>3.35 Standortbeschreibung</p> <p>Die genaue Kenntnis des Standortes ist eine wichtige Voraussetzung für eine standortgemäße Baumartenwahl.</p> <p>Die Standortbeschreibung soll zur Beurteilung des Standortes folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Wuchsgebiet, Wuchsbezirk</li> <li>b) mittlere Höhe über NN, Höhenstufe</li> <li>c) Geländeform</li> <li>d) Hangrichtung</li> <li>e) Hangneigung</li> <li>f) Waldgesellschaft</li> <li>g) Wasserhaushalt</li> <li>h) Öko-Serie</li> <li>i) Nährstoffhaushalt</li> <li>j) Bodenartengruppe</li> </ol> <p>Die Angabe der Öko-Serie kann ersetzt werden durch die Kombination der Begriffe Nährstoffhaushalt und Bodenartengruppe.</p> <p>Liegt eine Standortkartierung vor, so werden im Bestandesblatt die unter Buchstaben f bis j geforderten Angaben durch die Bezeichnung und Nummer des Standorttyps ersetzt.</p> <p>Bei Betriebsgutachten kann die Standortbeschreibung entfallen.</p>   | <p>3.38 Erfassung wertvoller Biotope und Landschaftsbestandteile</p> <p>Im Zuge der Waldaufnahme sind wertvolle Biotope und Landschaftsbestandteile zu erfassen (z. B. Lebensstätten seltener oder bedrohter Arten, repräsentative, naturnahe Waldgesellschaften und wertvolle Einzelschöpfungen der Natur). Im Abschnitt Landschaftspflege und Erholung des Erläuterungsberichtes sind diese Objekte zu beschreiben.</p> <p>3.4 Ergebnisse der Waldzustandserfassung</p> <p>Die Ergebnisse der Waldzustandserfassung sind in folgenden Nachweisungen niederzulegen:</p> <p>3.41 Altersklassenübersicht</p> <p>Für jede Baumart ist eine Altersklassenübersicht zu fertigen. Für alle Baumarten, außer Pappel, sind 20-jährige Altersklassen auszuweisen, für die Pappel 10-jährige Altersstufen.</p> <p>Die tabellarische Darstellung des Altersklassenstandes erstreckt sich auf folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wirkliche Fläche</li> <li>b) Ertragsklasse</li> <li>c) Bestockungsgrad</li> <li>d) Wertziffer</li> <li>e) Alter</li> <li>f) Vorrat</li> <li>g) Zuwachs</li> </ol> |       |       |            |     |     |                         |        |        |             |        |        |             |           |   |

- h) Vornutzung  
i) Endnutzung
- Zusätzlich sind die Umtriebszeit und die normale Altersklassenfläche zu vermerken.
- Neben der tabellarischen Altersklassenübersicht ist eine graphische Darstellung der Altersklassenflächen zu fertigen.
- 3.42 Flächen-, Vorrats- und Zuwachsvergleich  
Für jede Baumart sind auf dem Vordruck „Herleitung der objektiven Nutzungsmöglichkeit“ die Gesamtflächen anzugeben und prozentual aufzugliedern.  
Weiter sind in der gleichen Aufgliederung der wirkliche Vorrat (Vw) dem Normalvorrat (Vn) und der laufende Zuwachs (Iz) dem durchschnittlichen Gesamtzuwachs (dGz/u) gegenüberzustellen. Der sich aus dem Vorratsvergleich ergebende Über- oder Untervorrat ist nach Masse und Prozentanteil aufzuführen.
- 4 Forstvermessung und Forstkarten
- 4.1 Forstvermessung  
Einwandfreie Vermessung, Kartierung und Berechnung der Fläche sind wesentliche Voraussetzung für Waldzustandserfassung, Planung und Vollzug.
- 4.2 Grenzerstellung  
Vor Beginn der mittelfristigen Betriebsplanung sind im Staatswald die Außengrenzen nach Maßgabe der „Vorschrift zur Sicherung der Grenzen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 15. 9. 1969 (SMBL. NW. 79011) zu überprüfen und gegebenenfalls herzustellen. Im Nichtstaatswald sollen notwendige Grenzerstellungen auf Veranlassung des Waldbesitzers durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bzw. durch das zuständige Katasteramt durchgeführt werden.
- 4.3 Forstliche Innenvermessung  
Die forstliche Innenvermessung ist nach Möglichkeit an Hand von Luftbildkarten durchzuführen.  
Liegen keine Luftbildkarten oder Forstbetriebskarten auf Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000 (DGK 5) vor, so ist die forstliche Einteilung unter Beachtung der „Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte“ (Rd.Erl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 15. 7. 1970 - I B 3 - 5012) einzumessen; dies gilt auch für die Abteilungslinien sowie bei neu erstellten Wegen und Schneisen, die auf den Luftbildkarten nicht erkennbar, oder wegen zurückliegenden Aufnahmezeitpunkten nicht erfaßt sind.  
Die forstliche Innenvermessung ist an Festpunkte (z. B. amtliche Vermessungsmarken oder Grenzzeichen, kartensichere Wegekreuze) anzuschließen.
- 4.4 Flächenwerk  
Im Flächenwerk sind alle Flächen des Forstbetriebes, gegliedert nach Wirtschaftseinheiten und Nutzungsarten, nachzuweisen. Das Flächenwerk ist nach Gemeindebezirken, Gemarkungen, Fluren und Flurstücken zu ordnen; ferner sind die Flurstücke zu benennen, die nach dem Grundbuch Gegenstand besonderer Rechte sind.  
Bei der Flächenberechnung sind die ermittelten Flächengrößen bei über 100 ha großen Forstbetrieben auf eine Dezimale abzurunden; bei kleineren Betrieben sind die Flächengrößen auf zwei Dezimale genau zu berechnen. Die Flächenberechnung ist auf die Flächenangaben des Katasters abzustimmen.
- 4.41 Bestandteile des Flächenwerkes bei Betriebsplänen und Betriebsgutachten  
Das Flächenwerk besteht aus:  
- Auszügen aus den Liegenschaftsbüchern  
- Lichtpausen der dazugehörigen Flurkarten  
- Nachweis der Forstflächen
- 4.42 Vereinfachung bei Betriebsgutachten  
Bei Betriebsgutachten kann das Flächenwerk vereinfacht erstellt werden. Die Flächeneinteilung kann unmittelbar auf die Katasterbezeichnungen abgestellt werden.
- 4.5 Forstkarten  
Im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung ist eine Forstbetriebskarte im Maßstab 1:10 000, bei kleineren Forstbetrieben im Maßstab 1:5 000 zu erstellen, aus der die Waldeinteilung einschließlich des Wegenetzes, die Baumarten und deren Altersklassen sowie die Endnutzungsbestände ersichtlich sind.  
Bei Betriebsgutachten genügt eine Forstbetriebskarte, aus der die Lage der einzelnen Bestände, die Baumarten sowie die wichtigsten Wege hervorgehen.  
Für den Bereich „Landschaftspflege und Erholung“ ist eine Übersichtskarte anzufertigen.  
Im Staatswald sind in die Forstgrundkarte im Maßstab 1:5 000 zusätzlich die Grenzsteine sowie die Grenznummerierung einzutragen und eine Grenzkarte zu erstellen.  
Aus Gründen der Rationalisierung und Kostenersparnis ist bei der Herstellung der Forstbetriebskarten der Luftbildkarte gegenüber der kolorierten Forstbetriebskarte der Vorrang einzuräumen.
- 5 Beurteilung des bisherigen Betriebsablaufes
- 5.1 Vorbericht  
Vor Beginn der Forsteinrichtungsarbeiten stellt das Forstamt bzw. der Waldbesitzer einen Vorbericht auf.  
Der Vorbericht gliedert sich wie folgt:  
a) Stellungnahme zum Betriebsablauf im abgelaufenen Planungszeitraum  
(Erhebliche Abweichungen von Planung und Vollzug sind zu begründen.)  
- betriebswirtschaftliche Entwicklung  
- End- und Vornutzungen nach Baumartengruppen; Hiebssatz  
- Kultur- und Verjüngungsflächen  
- Jungbestandspflege  
- Ästungen  
- Verbesserungen der räumlichen Ordnung und Verhütung von Waldbränden  
- Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen  
- Landschaftspflege und Erholung  
- Schutzgebiete und Versuchsflächen  
- Flächenveränderungen und Änderungen der Nutzungsart  
- Wesentliche Grenzmängel  
b) Vorschläge zur künftigen Betriebsführung und deren betriebswirtschaftliche Auswirkungen.  
- Vorschläge zur Änderung der Betriebsorganisation  
- Vorschläge zur Bildung neuer Betriebsklassen und Abteilungen  
- Vorschläge zur Änderung der Umtriebszeiten  
- Vorschläge über Endnutzungsbestände  
- Vorschläge zur Änderung waldbaulicher Grundsätze  
- Vorschläge über sonstige Maßnahmen
- 5.2 Vergleich von Planung und Vollzug  
Bei der Waldzustandserfassung würdigt der Forsteinrichter Vollzug und Erfolg der im abgelaufenen Planungszeitraum durchgeführten Maßnahmen. Als weiterer Vergleichsmaßstab steht ihm der Vorbericht zur Verfügung.
- 5.3 Folgerungen für die Planung  
Der Forsteinrichter legt die Ergebnisse seiner kritischen Würdigung in einem Abschnitt des Erläuterungsberichtes nieder. Dabei ist sowohl auf die Zweckmäßigkeit der abgelaufenen Planung als

- auch auf die Ergebnisse des Vollzuges einzugehen. Die daraus zu ziehenden Folgerungen für die Planung und zukünftige Wirtschaftsführung sind darzulegen und zu begründen.
- 6 Planung und Bewirtschaftung  
Die Planung umfaßt eine bestandesweise Einzelplanung und eine Gesamtplanung.
- 6.1 Einzelplanung
- 6.11 Unterabteilung und Einzelplanung  
Die Unterabteilung als Wirtschaftseinheit ist die kleinste Planungs-, Buchungs- und Kontrolleinheit des Forstbetriebes. Für jede Unterabteilung ist daher ein Bestandesblatt anzulegen, das neben einer textlichen Beschreibung und einer zahlenmäßigen Darstellung aller wesentlichen Bestandesmerkmale auch die im Planungszeitraum durchzuführende Betriebsmaßnahmen enthält (Einzelplanung). Sind innerhalb einer Abteilung keine Unterabteilungen ausgewiesen worden, wird die gesamte Abteilung zur Planungs-, Buchungs- und Kontrolleinheit.
- 6.12 Gegenstand der Einzelplanung  
Gegenstand der Einzelplanung können sein:
- Holznutzung
  - Bestandesbegründung
  - Jungwuchspflege
  - Läuterung
  - Ästung
  - sonstige Maßnahmen
- Für jede geplante Einzelmaßnahme ist eine Dringlichkeitsstufe anzugeben. Dabei sind zu unterscheiden:
- Vordringlich notwendige Maßnahmen
  - Notwendige Maßnahmen
- Maßgebend für die Zuordnung einer Maßnahme zu einer der beiden Dringlichkeitsstufen sind zeitliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte.
- 6.13 Einzelplanung der Holznutzung  
Die Einzelplanung der Holznutzung hat die waldbaulichen und betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen und ist nach Vornutzung, Endnutzung, Baumarten bzw. Baumartengruppen zu gliedern. Aufgrund der Nachhaltsprüfung bei der Gesamtplanung kann eine Änderung der Endnutzungsplanung notwendig werden.
- 6.14 10-jährige Einzelplanung  
Die Einzelplanung ist wie der Hiebssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen.
- 6.2 Gesamtplanung  
Die Gesamtplanung legt alle Maßnahmen fest, die zur Erreichung der Aufgaben und Ziele des Forstbetriebes notwendig sind.
- 6.21 Betriebsklasse  
Für den Wirtschaftswald wird normalerweise eine Betriebsklasse gebildet. Die Bildung weiterer Betriebsklassen ist nur zulässig, wenn bestimmte maßgebliche Teile eines Forstbetriebes einer besonderen Nachhaltsprüfung unterworfen werden müssen.
- 6.22 Betriebsziele  
Die technische Durchsetzung der Wirtschaftsziele bei der Waldbewirtschaftung erfolgt durch Betriebsziele, die unter Berücksichtigung vorstehender Bewirtschaftungsgrundsätze aufgestellt und zur Wahrung der Übersichtlichkeit zu Betriebszieltypen zusammengefaßt werden.  
Diese gliedern sich in
- Produktions-(ziel-)typen  
aus dem Bereich der Produktion und in Sonder-(ziel-)typen  
aus den Bereichen der Landeskultur und Landschaftspflege.
- 6.221 Produktions-(ziel-)typ  
Der Produktionstyp ist eine Zusammenfassung von Beständen aus dem Bereich der Produktion mit gleicher Hauptwirtschaftsbaumart sowie gleichartiger Behandlung und Bewirtschaftung. Der Produktionstyp ist gleichzeitig Produktionszieltyp, wenn Baumartenzusammensetzung, Bestandesaufbau und Gesundheit des Bestandes den standörtlichen Möglichkeiten entsprechen bzw. nahe kommen.
- 6.222 Sonder-(ziel-)typ  
Der Sonder-(ziel-)typ ist eine Zusammenfassung von Beständen analog Nummer 6.221 aus dem Bereich der Landeskultur und Landschaftspflege. Sie beinhalten bestimmte Zielsetzungen des Sonderwirtschaftswaldes oder des Nichtwirtschaftswaldes, wie Windschutzanlagen, Immissionsschutzwälder, Naturwaldzellen pp.
- 6.23 Verwirklichung des Betriebszieles  
Die Zuweisung der Waldbestände zu bestimmten Betriebszieltypen obliegt der mittelfristigen Betriebsplanung. Die Verwirklichung der festgelegten Betriebsziele ist Aufgabe der Betriebsleitung und erfolgt durch den Vollzug der jährlichen Wirtschaftspläne.
- 6.24 Umtriebszeit  
Die Umtriebszeit umfaßt den durchschnittlichen Zeitraum, in dem eine Baumart oder Baumartengruppe ihr Produktionsziel erreicht. Die Umtriebszeit ist die Grundlage für die Berechnung der Normalwerte für Vorrat, Zuwachs und Altersklassenaufbau. In der Regel sind im öffentlichen Wald die Umtriebszeiten innerhalb der nachstehend genannten Bereiche anzusetzen:
- |           |                 |
|-----------|-----------------|
| Eiche     | 180 - 300 Jahre |
| Buche     | 120 - 160 Jahre |
| ALH       | 100 - 140 Jahre |
| ALN       | 60 - 100 Jahre  |
| Pappel    | 30 - 40 Jahre   |
| Kiefer    | 80 - 140 Jahre  |
| Lärche    | 80 - 140 Jahre  |
| Fichte    | 80 - 120 Jahre  |
| Douglasie | 80 - 120 Jahre  |
- Das Nutzungsalter des Einzelbestandes ist nicht an die Umtriebszeit gebunden.
- 6.25 Räumliche Ordnung  
Aufgaben und Ziele der räumlichen Ordnung sind:
- Produktionsschutz durch vorbeugende Maßnahmen zur Abwehr von Schadorganismen und Waldkrankheiten;
  - Betriebssicherung gegen abiotische Schäden einschließlich Waldbrand;
  - räumliche Trennung von Verjüngung und Ernte, dadurch Minderung von Fällungs- und Rückeschäden;
  - Optimierung der Bringung durch Feinerschließung.
- Zur Erreichung dieser Ziele sind Flächengröße, Aufbau und räumliche Verteilung der Bestände nach Baumarten und Altersklassen so zu planen, daß Sonne, Wind, Sturm, Schnee, Waldbrand usw. ihre Sicherheit und die optimale Höhe der Holzherzeugung möglichst wenig beeinträchtigen.  
Die Grundsätze der räumlichen Ordnung sind zusammengefaßt darzustellen und die geplanten Einzelmaßnahmen gegebenenfalls zu erläutern.
- 6.26 Hiebssatzermittlung
- 6.261 Allgemeines  
Im Hiebssatz eines Forstbetriebes bzw. einer Betriebsklasse findet die Planung der Holznutzung ihren zahlenmäßigen Ausdruck. Der Hiebssatz ist für einen Zeitraum von 10 Jahren zu ermitteln und als jährlicher Hiebssatz anzugeben. Er muß so bemessen sein, daß die Ertragskraft des Waldes erhalten und die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen gewahrt bleibt.



- Grundlage für die Herleitung des Hiebssatzes bildet die Summe der bestandesweise geplanten Vor- und Endnutzungen. Dieses Ergebnis ist auf seine Nachhaltigkeit zu prüfen, um die Dauer und Stetigkeit einer optimalen Holzerzeugung zu gewährleisten.
- 6.262 Nachhaltsweiser  
Zur Ermittlung der objektiv möglichen jährlichen Holznutzung sind folgende Weiser als Maßstab heranzuziehen:
- Vorrat
  - Zuwachs
  - Altersklassenaufbau
  - Nutzungsprozent
  - Vergleich der jährlichen Endnutzungsfläche
  - ertragsgeschichtlicher Zuwachs bzw. Hiebsergebnisse des abgelaufenen Planungszeitraumes
  - Formel nach Gehhardt
  - Summarische Einschlagsplanung
  - Gesamtweiser
- 6.263 Endgültiger Hiebssatz  
Anhand der Nachhaltsweiser wird der Hiebssatz endgültig ermittelt. Er soll der Leistungskraft des Waldes (objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit) entsprechen. Der Staatswald – mit Ausnahme des Sondervermögens – gilt als Gesamtbetrieb. Innerhalb des Staatswaldes ist die Nachhaltigkeit der Holznutzung in den Teilbetrieben, d. h. forstamtsweise anzustreben. Ein regionaler Ausgleich der Hiebssätze der Teilbetriebe ist sicherzustellen, wenn die Nachhaltigkeit der Holznutzungen in einem Teilbetrieb mittelfristig gestört ist.
- 6.264 Sonderformen der Hiebssatzermittlung
- 6.2641 Plenterwald  
Plenterwald und ähnlich stark ungleichaltrige Bestockung werden in der Regel wie Hochwald behandelt. Ausnahmen bilden größere Flächen, die als besondere Betriebsklasse ausgewiesen werden können. In solchen Fällen ist der Hiebssatz wie folgt zu ermitteln:
- Der wirkliche Vorrat ist in der Regel zu messen und nach Stärkeklassen zu gliedern. Die Ertragsklasse ist im Anhalt an standortgleiche Bestände oder aufgrund zuverlässiger ertragsgeschichtlicher Unterlagen zu ermitteln.
  - Der Hiebssatz ist im Wege der waldbaulichen Einzelplanung im Anhalt an die Ertragsklasse zu veranschlagen, wobei das Verhältnis des wirklichen Vorrates zum Normalvorrat zu berücksichtigen ist.
- 6.2642 Überführungswald  
Soweit Überführungs- und Umwandlungsbestände (Mittelwald, Niederwald, Stockausschlag) in einer besonderen Betriebsklasse zusammengefaßt werden und mehr den Charakter des nach Altersklassen gegliederten Hochwaldes angenommen haben, ist der Hiebssatz unter Berücksichtigung der vorliegenden Besonderheiten wie im Hochwald zu ermitteln. Je ungleichartiger die Bestände sind, umso größer ist das Gewicht der waldbaulichen Einzelplanung.
- 6.2643 Aussetzender Betrieb  
In einem aussetzenden Betrieb hat die waldbauliche Einzelplanung der Holznutzung ein besonderes Gewicht. Als Hiebssatzweiser dienen:
- Altersklassenaufbau und summarische Einschlagsplanung.
- Dies gilt auch für kleine staatliche Teilbetriebe, deren Nachhaltigkeit im Rahmen des gesamten Staatswaldes gewahrt wird.
- 6.2644 Sonderwirtschaftswald und Nichtwirtschaftswald  
Die im Sonderwirtschaftswald und Nichtwirtschaftswald anfallenden Holznutzungen werden einzelbestandsweise ermittelt und als „Sonstige Nutzung außerhalb der Betriebsklasse“ zusammengefaßt.
- 6.27 Wegenetz  
Das Wegenetz erschließt den Wald insbesondere für die Holzabfuhr, den Forstschutz und den Erholungsverkehr. Im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung ist das Gesamtnetz sowie die in der Wegenetzkarte dargestellte Zielplanung zu überprüfen.
- Eine Zusammenstellung der Wegebaumaßnahmen für den mittelfristigen Planungszeitraum ist anzulegen.
- Vorgesehene Wegebaumaßnahmen sind räumlich und zeitlich auf die Vor- und Endnutzungen sowie die Waldschutzplanung (Erschließung des Waldes für Feuerwehrfahrzeuge), die Erholungsplanung und andere wichtige Teilplanungen abzustimmen.
- 6.28 Landschaftspflege und Erholung
- 6.281 Grundlagen  
Für die mittelfristige Planung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholung dienen insbesondere folgende Grundlagen:
- Der forstliche Rahmenplan
  - Die Ergebnisse der Waldfunktionskartierung
  - Die Fachbeiträge der Forstbehörden zum Landschaftsplan
  - Der Landschaftsplan mit Grundlagenkarte II sowie Entwicklungs- und Festsetzungsteil
  - Die bis zur Inkraftsetzung von Landschaftsplänen gültigen besonderen Bestimmungen für die unter Naturschutz stehenden Flächen und Landschaftsbestandteile (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete)
  - Die mittelfristige Erholungsplanung für den Staatswald
  - Die Rahmenpläne und Programme der Naturparke.
- 6.282 Gesamtmaßnahmenplan  
Auf diesen Grundlagen ist unter Abwägung mit den betriebswirtschaftlichen Belangen ein Gesamtmaßnahmenplan für den Planungszeitraum aufzustellen, der sich in folgende Abschnitte gliedert:
- 6.2821 Landschaftspflege
- Erhaltung oder Vergrößerung des Laubholzanteils
  - Maßnahmen infolge Festsetzung nach § 15 b–d Landschaftsgesetz
  - Verbesserung der Schutzfunktion durch Maßnahmen des Waldbaues
  - Verbesserung der Erholungsfunktion durch Maßnahmen des Waldbaues
  - Gestaltung und Bepflanzung von Wasserläufen nach ökologischen Gesichtspunkten
  - Besondere Maßnahmen der Landschaftspflege
  - Maßnahmen in Naturschutzgebieten
- 6.2822 Erholung  
Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung von Erholungsmöglichkeiten durch Anlage von Erholungseinrichtungen und Wanderwegen ist Gegenstand der mittelfristigen Erholungsplanung für den Staatswald, die von den unteren Forstbehörden alle 5 Jahre fortgeschrieben und von den höheren Forstbehörden genehmigt wird. Die erforderlichen Vorhaben für die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten sind allgemein zu erläutern.
- 6.283 Übersichtskarte „Landschaftspflege und Erholung“  
Die in Nummer 6.2821 aufgeführten Maßnahmen sind auf einer Übersichtskarte „Landschaftspflege und Erholung“ darzustellen. In dieser Karte ist außerdem der am Stichtage vorhandene Bestand an Erholungseinrichtungen und gekennzeichneten Reit- und Wanderwegen darzustellen.
- 6.29 Finanz- und Arbeitsvolumen  
Im Rahmen der Gesamtplanung sind die finanziellen Auswirkungen und das Arbeitsvolumen der ge-

- planten Maßnahmen zu ermitteln und im Vergleich zu den bisherigen Wirtschaftsergebnissen darzustellen.
- 6.3 Erläuterungsbericht  
Grundlagen, Durchführung und Ergebnisse der mittelfristigen Betriebsplanung sind in einem Erläuterungsbericht darzustellen. Seine Ausarbeitung obliegt dem Forsteinrichter: Er erstellt den Bericht in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt bzw. der mit der technischen Betriebsleitung beauftragten Stelle.  
Der Erläuterungsbericht soll sich in folgende Abschnitte gliedern:  
– Allgemeines zur Durchführung der Forsteinrichtung  
– Standorts- und Betriebsverhältnisse  
– Beurteilung des bisherigen Betriebsablaufes  
– Zukünftige Betriebsführung  
– Ertragsregelung  
– Landschaftspflege und Erholung  
Bei Betriebsgutachten kann sich der Erläuterungsbericht auf tabellarische Angaben beschränken. Textliche Erläuterungen sind nur dort erforderlich, wo es zum Verständnis unbedingt notwendig ist.
- 6.4 Reviergeschichte  
Die Reviergeschichte ist gesondert vom Betriebswerk durch das Forstamt bzw. den Waldbesitzer aufzustellen. Sie ist jeweils zum Stichtag der mittelfristigen Betriebsplanung fortzuführen.
- 7 Form der Betriebspläne und Betriebsgutachten
- 7.1 Gliederung  
Betriebspläne und Betriebsgutachten gliedern sich in:  
Allgemeiner Teil  
Flächenwerk  
Betriebsbuch  
Vollzugsnachweis  
Forstkarten
- 7.2 Betriebspläne
- 7.21 Allgemeiner Teil  
Genehmigung (Vordruck BePla 1)  
Hauptergebnisse der Forsteinrichtung (Vordruck BePla 2)  
Grundlagen der Nutzungsplanung (Vordruck BePla 3)  
Altersklassenübersicht (Vordruck BePla 4)  
Summarische Einschlagsplanung (Vordruck BePla 5)  
Erläuterungsbericht
- 7.22 Flächenwerk  
Auszüge aus den Liegenschaftsbüchern  
Lichtpausen der dazugehörigen Flurkarten  
Flächenbuch (Vordruck BePla 6)
- 7.23 Betriebsbuch  
Bestandesblatt (Vordruck BePla 7)  
Zusammenstellung der geplanten End- und Vornutzung (Vordruck BePla 8)  
Zusammenstellung der geplanten Verjüngungsmaßnahmen (Vordruck BePla 9)  
Zusammenstellung der geplanten Maßnahmen:  
Jungwuchspflege  
Jungbestandspflege  
Ästung  
Schälschutz und Düngung (Vordruck BePla 10)
- 7.24 Vollzugsnachweis  
Nutzungsvollzugskonto (Vordruck BePla 11)  
Nutzungsvollzugskonto – Ausgleich des Hiebssatzes – (Vordruck BePla 12)  
Vollzugskonto für Verjüngungsmaßnahmen (Vordruck BePla 13)  
Vollzugskonto für Jungwuchspflege, Jungbestandspflege, Ästung, Schälschutz und Düngung (Vordruck BePla 14)
- 7.25 Forstkarten  
Forstgrundkarte (nur für den Staatswald)  
Forstbetriebskarte  
Grenzkarte (nur für den Staatswald)  
Übersichtskarte „Landschaftspflege und Erholung“
- 7.3 Betriebsgutachten
- 7.31 Allgemeiner Teil  
Genehmigung nach Vordruck BePla 1  
Hauptergebnisse der Forsteinrichtung nach Vordruck BePla 2 (in Kurzform)  
Altersklassenübersicht nach Vordruck BePla 4  
Summarische Einschlagsplanung nach Vordruck BePla 5  
Erläuterungsbericht (in Kurzform)
- 7.32 Flächenwerk  
Auszüge aus den Liegenschaftsbüchern  
Lichtpausen der dazugehörigen Flurkarten  
Flächennachweis (Vordruck BePla 15)
- 7.33 Betriebsbuch  
Bestandesblatt nach Vordruck BePla 7  
Zusammenstellung der Vor- und Endnutzungsbestände nach Vordruck BePla 8  
Zusammenstellung der Verjüngungsmaßnahmen nach Vordruck BePla 9
- 7.34 Vollzugsnachweis  
Nutzungsvollzugskonto nach Vordruck BePla 10  
Nutzungsvollzugskonto – Ausgleich des Hiebssatzes – nach Vordruck BePla 12  
Vollzugskonto der Verjüngungsmaßnahmen nach Vordruck BePla 13
- 7.35 Forstkarten  
Vereinfachte Forstbetriebskarte
- 7.4 Druckausgabe bei automatisierter Datenverarbeitung  
Werden Teile des Betriebsplanes bzw. Betriebsgutachtens auf dem Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellt, kann von der Form der Vordrucke abgewichen werden.
- 8 Organisatorische Bestimmungen
- 8.1 Zuständigkeiten
- 8.11 Erklärung des Waldbesitzers  
Die mittelfristige Betriebsplanung als Grundlage für die Bewirtschaftung des Waldes setzt eine Erklärung des Waldbesitzers über Bewirtschaftungsziele und Bewirtschaftungsgrundsätze voraus; sie ist im Vorbericht (gem. Nummer 5.1) niederzulegen.
- 8.12 Durchführung der Forsteinrichtung  
Die mittelfristige Betriebsplanung in den staatlichen Forstbetrieben wird von der Landesanstalt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt durchgeführt.  
Für die sonstigen Waldbesitzer übernehmen die unteren Forstbehörden im Rahmen der tätigen

Mithilfe gemäß § 9 Abs. 2 Landesforstgesetz die Forsteinrichtung. Ihre Durchführung wird gemäß § 60 Abs. 4 Landesforstgesetz der Landesanstalt übertragen.

- 8.13 **Genehmigung der Betriebspläne und Betriebsgutachten**  
 Betriebspläne und Betriebsgutachten für die staatlichen Forstbetriebe sind von der höheren Forstbehörde zu genehmigen.  
 Betriebspläne und Betriebsgutachten des sonstigen öffentlichen Waldes werden der zuständigen Forstbehörde vorgelegt, die sie mit ihrer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde ihrer Verwaltungsebene zur Genehmigung zuleitet (§ 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Landesforstgesetz).

8.2 **Verfahrensregelung**

8.21 **Koordinierung der Forsteinrichtungsvorhaben**

- 8.211 Die unteren Forstbehörden legen bis zum 1. 10. eines jeden Jahres der zuständigen höheren Forstbehörde die Forsteinrichtungsanträge der Waldbesitzer nach Dringlichkeit geordnet vor. Diese Anträge müssen Angaben über die Größe des Waldbesitzes, den Stichtag der abgelaufenen bzw. ablaufenden Forsteinrichtung sowie über wichtige Besonderheiten enthalten.

- 8.212 Die höheren Forstbehörden entscheiden über die Dringlichkeit und Weitergabe der Anträge an die Landesanstalt. Nicht weitergeleitete Anträge werden den Waldbesitzern mit entsprechender Begründung zurückgegeben.

- 8.213 Die Landesanstalt stellt anhand der von den höheren Forstbehörden vorgelegten Anträge einen Arbeitsplan für die Forsteinrichtungsvorhaben auf und legt ihn dem Minister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zum 15. 1. eines jeden Jahres zur Genehmigung vor. Nach Genehmigung setzt die Landesanstalt die höheren Forstbehörden und die unteren Forstbehörden über die in ihrem Bereich vorgesehenen Forsteinrichtungsvorhaben in Kenntnis.

- 8.214 Die unteren Forstbehörden vereinbaren im Einvernehmen mit der Landesanstalt die Termine für die Vertragsabschlüsse mit den Waldbesitzern. Die Verträge sollen erst abgeschlossen werden, wenn die Aufnahme der Arbeiten durch den Forsteinrichter bald darauf erfolgen kann.  
 Anlässlich des Vertragsabschlusses ist vom Forsteinrichter ein Vermerk über die Beschaffung von Forsteinrichtungsunterlagen zu fertigen.

8.22 **Forsteinrichtungsverhandlungen**

- 8.221 **Einleitungsverhandlung**  
 Zu Beginn einer Forsteinrichtung sind die Leitlinien für die mittelfristige Betriebsplanung in einer Einleitungsverhandlung festzulegen, insbesondere die Wirtschaftsziele und deren Rangfolge.

Grundlage für die Einleitungsverhandlung ist der Vorbericht gemäß Nummer 5.1, der den Verhandlungsteilnehmern spätestens mit der Einladung durch die Landesanstalt zugeleitet wird.

An der Einleitungsverhandlung nehmen teil:

- der Waldbesitzer
- der Forsteinrichter
- die untere Forstbehörde
- die höhere Forstbehörde (bei Staatswald und Wald kreisfreier Gemeinden)
- die Aufsichtsbehörde (bei Gemeindewald)
- ein Vertreter der Landesanstalt mit der Befähigung für den höheren Forstdienst als Vorsitzender

Soweit es sich um Staatswald handelt, sind der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und die höheren Forstbehörden über Ort und Termin der Einleitungsverhandlung zu unterrichten. Nimmt ein Vertreter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten an der Verhandlung teil, führt er den Vorsitz.

8.222 **Schlußverhandlung**

Sind die Forsteinrichtungsarbeiten soweit fortgeschritten, daß der Betriebsplan, insbesondere der „Allgemeine Teil“, im Entwurf vorgelegt werden kann, setzt die Landesanstalt Ort und Termin für eine Schlußverhandlung fest.

Bezüglich Teilnehmerkreis und Verfahrensablauf gilt Nummer 8.221

8.223 **Zusammengefaßte Verhandlungen**

Im kleineren Waldbesitz ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine kombinierte Einleitungs- und Schlußverhandlung durchzuführen.

Bezüglich Teilnehmerkreis gilt Nummer 8.221

8.224 **Verhandlungsniederschriften**

Über die Ergebnisse der Verhandlungen zur Nummer 8.221 bis 8.223 sind von der Landesanstalt Niederschriften zu fertigen.

8.3 **Aushändigung der Betriebspläne bzw. Betriebsgutachten.**

Genehmigte Betriebspläne bzw. Betriebsgutachten werden von der Landesanstalt, wenn nicht anders vereinbart, wie folgt ausgeliefert.

8.31 **Staatswald**

	MELF	HF	FA	FBB
Betriebsplan		1	1	
Hauptergebnisse	1			
Grundlagen der Nutzungsplanung	1			
Reviertaschenbuch			1	1*)
Forstbetriebskarte		1	1	1*)
Forstgrundkarte			1	
Grenzkarte			1	
Übersichtskarte „Landschaftspflege u. Erholung“		1	1	

\*) Nur vom jeweiligen Forstbetriebsbezirk

8.32 **Gemeindewald**

	AB**)	HF	FA	WB
Betriebsplan/Betriebsgutachten				2
Hauptergebnisse	1	1	1	
Grundlagen der Nutzungsplanung	1	1	1	
Altersklassenübersicht	1	1	1	
Summ. Einschlagsplanung	1	1	1	
Erläuterungsbericht	1	1	1	
Reviertaschenbuch				2
Forstbetriebskarte				3
Schwarzdruck der Forstbetriebskarte	1	1	1	
Übersichtskarte „Landschaftspflege u. Erholung“	1	1	1	1

\*\*\*) Zuständige Aufsichtsbehörde

8.33 **Aufbewahrung von Forsteinrichtungsunterlagen**

Vorbericht, Verhandlungsniederschrift und sonstige nicht in das Betriebswerk aufgenommene wesentliche Forsteinrichtungsunterlagen sind dem Waldbesitzer als Anlage zusammengefaßt zur Aufbewahrung zu übergeben.

9 **Zwischenprüfung**

9.1 **Zeitpunkt und Zweck**

Ein 20-jähriger Planungszeitraum macht eine Zwischenprüfung nach 10 Jahren erforderlich.

Durch die Zwischenprüfung ist festzustellen, ob die mittelfristige Betriebsplanung im abgelaufenen Jahrzehnt eingehalten wurde und der Hiebssatz der Nachhaltigkeit und den Betriebszielen entspricht. Sie kann auch dann in Betracht kommen,

- wenn aufgrund wesentlicher Flächenveränderungen oder unvorhergesehener Ereignisse die festgesetzten Hiebssätze den betrieblichen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Eine Neuaufstellung des Betriebsplanes/Betriebsgutachtens ist dann angezeigt, wenn die Erhebungen und Planungen der vorangegangenen Forsteinrichtung nicht mehr zutreffen oder mangels bestandesweiser Verbuchung der angefallenen Nutzungen eine Kontrolle nicht möglich ist.
- 9.2 Art der Durchführung
- 9.21 Waldzustandserfassung  
Die Bestandesblätter sind neu anzulegen. Die Eintragungen beschränken sich auf folgende Angaben:  
a) Abt./UAbt., Flächengröße, Eigentümer  
b) Textteil nur bei Neuaufnahmen  
c) Zahlenteil der Bestandesbeschreibung  
d) Planung  
Soweit durch Betriebsmaßnahmen keine wesentlichen Bestandesveränderungen eingetreten sind, kann eine Fortschreibung der Bestandesblätter erfolgen. In allen anderen Fällen sowie bei Endnutzungs- und Verjüngungsplanungen ist eine örtliche Neuaufnahme erforderlich.
- 9.22 Vermessungstechnische Bearbeitung  
Zum Stichtag der Zwischenprüfung übernimmt der Forsteinrichter die vom Waldbesitzer nachgewiesenen Flächenveränderungen und berichtigt das Karten- und Flächenwerk.  
Die Waldeinteilung ist grundsätzlich nicht zu verändern. Machen jedoch die im abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraum durchgeführten Wirtschaftsmaßnahmen eine neue Bestandesausscheidung notwendig, so sind nach Möglichkeit nur Unterflächen zu bilden.
- 9.3 Ergebnisse  
Nach dem Ergebnis der Zwischenprüfung ist die Planung für das zweite Jahrzehnt des Planungszeitraumes soweit erforderlich, zu ändern oder zu ergänzen. Der Hiebssatz ist neu zu berechnen.  
Ein Erläuterungsbericht soll in kurzgefaßter Form den Umfang der Zwischenprüfung begründen und die Ergebnisse erläutern.  
Die Forstkarten sind dem Ergebnis der Zwischenprüfung entsprechend zu berichtigen.
- 9.4 Organisatorische Bestimmungen  
Für den organisatorischen und verwaltungsmäßigen Ablauf der Zwischenprüfung gelten die Bestimmungen des Abschnittes 8. Die in Nummer 8.3 aufgeführten Stellen erhalten entsprechend den Ergebnissen der Zwischenprüfung neu aufgestellte bzw. berichtigte Unterlagen.
- 10 Schlußbestimmungen  
Dieser Erlaß tritt am 1. 1. 1978 in Kraft.  
Gleichzeitig werden meine RdErl. v. 2. 8. 1955 (n.v.) – IV 2 a Tgb.Nr. 2010/II – (SMBl. NW. 790 30) und v. 10. 8. 1972 (MBl. NW. S. 1 581/SMBl. NW. 790 30) aufgehoben.  
Die Umrechnung der Hiebssätze von Bestandesklassen auf Buchungsgruppen sowie die Umstellung der Nutzungsvollzugskonten erfolgt zum 1. 10. 1978. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Kontrollbücher durch den Vordruck BePla 12 – Nutzungsvollzugskonto – Ausgleichung des Hiebssatzes – ersetzt.  
Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Vordrucke BePla 1 – 15 zu verwenden. Ein Mustersatz dieser Vordrucke, die sich wegen ihrer Eigenart für eine Veröffentlichung nicht eignen, wird den zuständigen Behörden und Stellen gesondert zuge stellt.  
Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1978 S. 68

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.**